

Satzung

des

Vereins „Herz in die Hand e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein wurde am 26.01.2017 in Boizenburg/ Elbe gegründet und trägt den Namen:

„Herz in die Hand“

(2) Er hat den Sitz in Boizenburg

(3) Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwerin eingetragen werden.

Der Verein führt nach Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form e.V.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Vereinsziele

Der Zweck des Vereins ist ...

- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
- die Förderung von Kunst und Kultur;
- die Förderung mildtätiger Zwecke;
- die Förderung des Wohlfahrtswesens;
- die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten;
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke;

Es soll eine öffentliche Begegnungsstätte sein, in denen sich Menschen, egal welcher Herkunft, Konfession, Alter oder politischer Neigung treffen können, um sich mit kreativen Arbeiten und dem Kontakt zu Gleichgesinnten eine Auszeit in einem geschützten und friedlichen Ambiente vom Alltag zu nehmen. Durch den Verein entsteht eine öffentliche Institution, in denen der Verein Menschen hilft, sich in Freiheit zu entfalten, die Kreativität wieder zu wecken, ihr Leben selbst zu gestalten, sich in die Gesellschaft einzugliedern, persönliche Verantwortung zu übernehmen und die Bereitschaft zu sozialem Dienst am Einzelnen zu wecken und für die Gesellschaft sowie internationale Verständigung und Zusammenarbeit zu fördern und zu verwirklichen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch....

- die Aufklärung der Jugend über negative Auswirkungen von Drogen und anderen Suchtmitteln
- einen generationsübergreifenden Austausch von Erfahrungswerten
- das Entwickeln persönlicher Kreativität durch malen, gestalten und arbeiten mit verschiedenen Werkstoffen.
- das Schaffen einer Hilfestellung von hilfsbedürftigen Personen durch die Durchführung von Spenden- und Sammelaktionen
- Hilfe beim Überwinden von amtlichen, sprachlichen und kulturellen Barrieren bei Flüchtlingen
- Unterstützung der Opfer von häuslicher, körperlicher und emotionaler Gewalt
- Schaffung einer neutralen und geschützten Atmosphäre zum Austausch von Kulturen und geistig und körperlich eingeschränkten Personen

welche in Form von Workshops, Gesprächsangeboten und ggf. durch Hinzuziehung von Kooperationskräften und Initiativen verwirklicht werden.

Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften vornehmen. Diese Förderung wird insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln aller Art nach Maßgabe der Abgabenordnung in seiner jeweils geltenden Fassung verwirklicht.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts – steuerbegünstigte Zwecke – der Abgabenverordnung (§§ 51 bis 68 AO) in der jeweils gültigen Fassung. In diesem Sinne dürfen Mittel des Vereins nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein fördert selbstlos die Belange im Sinne des § 2. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein, die die Ziele und die Grundsätze des Vereins anerkennt, seine Ziele bejaht und deren Erreichung fördert.
- (2) Die Person hat einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein vorzulegen. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und die Fälligkeit des Beitrages richten sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die

Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Löschung im für die juristische Person geführten Register.

(4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

(5) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Quartals.

(6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 4 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

(7) Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses widersprochen werden. Hierüber entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) unter Umständen zusätzliche Aufsichtsräte,
- d) unter Umständen ein oder mehrere Geschäftsführer.

Je nach Bedarf können durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung weitere Ausschüsse gebildet werden. Gibt der Vorstand diesen Ausschüssen und weiteren Gremien eigene Ordnungen, müssen diese jederzeit in Übereinstimmung mit dem Gesamtinteresse des Vereins stehen.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus einem 1. und 2. Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam. Bei Entscheidungen, deren Wert 5000 € übersteigt oder die eine Personalankündigung betreffen, müssen mindestens zwei Vorstandmitglieder schriftlich zustimmen. Die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder ist nicht direkt miteinander verwandt oder

verschwägert (§ 1589 und § 1590 BGB) und steht nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis zueinander.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Ab dem 2. Vereinsjahr besteht die Möglichkeit den Vorstand für 3 Jahre zu wählen. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Kann diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen.

(3) Dem Vorstand obliegen die Vertretung des Vereins und die Führung der Geschäfte gemäß Abs. 1. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Der Vorstand ernennt, wenn nötig, einen Geschäftsführer, dem die Führung der laufenden Geschäfte übertragen wird und der als besonderer Vertreter nach § 30 BGB den Verein vertritt. Seine Obliegenheiten werden durch eine Dienstordnung geregelt. Er kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
- Der Vorstand stellt sicher, dass der Verein ihrem gemeinnützigen Zweck gerecht wird.
- Der Vorstand übt seine Tätigkeit hauptamtlich oder ehrenamtlich aus und kann eine angemessene Vergütung erhalten.
- Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlungen ein, bereitet diese vor und erarbeitet auch die Tagesordnungen.
- Der Vorstand kümmert sich um die Avisierung und Aufnahme der Mitglieder.

(4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

(6) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und nachträglich von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(7) Mitglieder des Vorstandes können auch als Angestellte für den Verein tätig sein. Sie können dann für ihre Tätigkeiten eine angemessene Vergütung erhalten. Die Angemessenheit etwaiger Vergütungen beurteilt der Aufsichtsrat aufgrund entsprechender Gehaltsstatistiken.

(8) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der Zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 3/4 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels, bzw. der E-Mail oder des Fax. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die finanzielle Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a) Schaffung einer Beitragsordnung und ihre Änderung,
- b) Aufgaben des Vereins, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben,
- c) Wahlen der Kassenprüfer, Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- d) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- e) Mitgliedsbeiträge,
- f) Satzungsänderungen,
- g) Auflösung des Vereins.
- h) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- i) Entlastung des Vorstandes,

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung mit mindestens 7 Mitglieder wird ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse. Die gelten als angenommen bei 2/3 Mehrheit.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und das leitende Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9 Aufsichtsrat

- (1) Sobald der Verein jährliche Einnahmen von über 30.000 € verzeichnet, wählt die Mitgliederversammlung einen unabhängigen Aufsichtsrat. Dieser überwacht den Vorstand. Der Aufsichtsrat tritt jährlich mindestens einmal persönlich zusammen.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten mindestens 2 Wochen vor dem jährlichen Treffen die Rechnungslegung vom Vorstand, sowie alle Informationen, die für die Vorbereitung der vorgesehenen Beschlüsse erforderlich sind.
- (3) Bei Versammlungen des Aufsichtsrates dürfen Mitglieder des Vorstandes sowie ihnen persönlich verbundene Personen und solche, die zum Verein oder zu Vorstandsmitgliedern in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen, keine Stimmenmehrheit besitzen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (5) Sobald ein Aufsichtsrat eingerichtet ist, geht die Zuständigkeit für die folgenden Bereiche von der Mitgliederversammlung auf den Aufsichtsrat über:
 - a) Wahlen der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Vergütung und pauschale Aufwandsentschädigung von Vorstandsmitgliedern,
 - d) Entgegennahme der Vorstands- und KassenprüfberichteDie Sitzungen des Aufsichtsrats werden protokolliert.
- (6) Die Amtsperiode für Mitglieder der Aufsichtsräte beträgt maximal 5 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Mehrzahl der Mitglieder der Aufsichtsräte sollen dieser Amtsperiode jedoch nicht länger als 10 Jahre angehören. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben.
- (7) Mitglieder des Vorstandes nehmen an Entscheidungen über ihre Entlastung und ihre Vergütung nicht teil.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist mindestens eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige, als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 12 Datenschutz

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) in digitaler Form zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, sowie Kontaktdaten wie E-Mail, Telefon, Anschrift, Bankverbindung (falls einem Lastschriftverfahren zugestimmt wurde), Geburtsdatum, Funktion(en) im Verein, Eintritts- und Austrittsdatum. Wenn die Gesundheit der Mitglieder es erfordert, können auch Notizen bezgl. gesundheitlicher Besonderheiten (Allergien, Behinderung, besondere Bedürfnisse) gespeichert werden. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

(2) Der Verein veröffentlicht Daten, Bilder etc. seiner Mitglieder nur, wenn das Mitglied damit einverstanden ist oder wenn es für die Abwicklung von Vereinsangelegenheiten notwendig wird (z.B. Versicherungsfälle).

(3) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten und deren Verwendung.

(4) Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 9/10-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e.V., der es im Land Mecklenburg-Vorpommern unmittelbar und ausschließlich für frei-gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

Errichtet in Boizenburg am 26.01.2017

Geändert in Boizenburg am 01.12.2017

Geändert in Boizenburg am 14.05.2018

Geändert in Boizenburg am 11.07.2018

.....
1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassenwart

Schriftführer